Satzung des Fördervereins Badminton im TSV Heimaterde e.V.
einzutragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg

Satzung

1. Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein trägt den Namen Förderverein Badminton im TSV Heimaterde e.V.

1.2 Er hat den Sitz in Mülheim an der Ruhr.

1.3 Er ist in das Register des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports der Badmintonsparte des TSV Heimaterde 1925 e.V..

3. Selbstlosigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

4.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

4.2 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein.

4.3 Über den Antrag auf Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4.4.1 Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss bei erheblichem vereinsschädigendem Verhalten oder bei einem Beitragsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag und wird mit dem Tag des Beschlusses gültig.

4.4.2 Das Mitglied ist vor seinem Ausschluss zu hören.

4.4.3 Gegen einen Ausschlussbeschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

4.4.4 Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu erklären.

5. Beiträge

5.1 Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung bekanntgegeben.

6. Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

6.2 Alle Organe fassen ihre Beschlüsse - soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen - mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht die einfache Mehrheit eine geheime Abstimmung verlangt. Wahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn, dass alle Anwesenden eine offene Abstimmung verlangen.

7. Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

7.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit nach dem Gesetz oder dieser Satzung nicht andere Organe zuständig sind.

7.3 Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen durch den Vorstand zu erfolgen. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email an die Mitglieder übermittelt wird.

7.4 Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ist unter Angabe des Zwecks und der Gründe ebenso eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

7.5 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

a) Entlastung des Vorstandes
b) Entgegennahme der jährlichen Rechenschafts- und Kassenberichte
c) Änderungen der Satzung, die nur durch eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden können
d) Erlass und Änderung der Beitragsordnung, Beschlüsse über besondere Umlagen
e) Beschluss über die Auflösung des Vereins

7.5 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

7.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden. Vor der nächsten Mitgliederversammlung ist das Protokoll mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu bestätigen.

8. Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen, die den Verein zu zweit gemeinsam vertreten. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Sie erhalten keine Vergütung.

8.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn in allen wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten. Willenserklärungen müssen nach dem Vier-Augen-Prinzip erfolgen.

8.3 Der Vorstand hat sich bei der Erledigung der in Absatz 2 genannten Aufgaben an die Satzung zu halten. Er hat die Geschäfte des Vereins mit aller Sparsamkeit zu führen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat er ebenso wie sämtliche rechtlichen und steuerlichen Vorschriften zu beachten. Er ist verpflichtet, Ausgaben nur zu Satzungszwecken zu tätigen.

8.4 Der Vorstand ist verpflichtet, ordnungsgemäß über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, den Jahresabschluss zu erstellen und den Geschäftsbericht anzufertigen.

9. Auflösung

9.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

9.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TSV Heimaterde 1925 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

10. Salvatorische Klausel

10.1 Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Unterzeichnung der Satzung durch die Gründungsmitglieder

Mülheim an der Ruhr, 01.06.2017

Anke Siebrecht-Wienkötter

Ralf Johannes Jäger

Christian Schröder

Annette Arnold

Markus Ziegler

Peter Tückmantel

Dr. Martin Franke

Anja Franke